

Neufassung der Satzung des Mietervereins Dorsten und Umgebung e.V.

(vom 22.05.2009 in der aktuellen Fassung)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen: „Mieterverein Dorsten und Umgebung e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 46282 Dorsten.

3.

Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund, Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

4.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1.

Der Verein bezweckt:

a)

den Zusammenschluss der Mieter in Dorsten und Umgebung mit dem Ziel, die Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach solchen Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

b)

Die Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber den Vermietern, Verwaltungen und Behörden.

c)

Die Mitglieder zu beraten und zu betreuen.

d)

Die Sammlung praktischer Erfahrungen zur Verwendung vor Behörden durch den Landesverband und den Deutschen Mieterbund, um ein soziales Wohnrecht zu erhalten.

2.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB).

3.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jeder, an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte, werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Beitrittserklärung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

2.

Zur Bestätigung der Mitgliedschaft erhält der Antragsteller eine Ausfertigung der Beitrittserklärung.

3.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Jahre. Die Kündigung der Mitgliedschaft regelt § 5 der Satzung.

§ 4

Beiträge

1.

Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gemäß der Beitrittserklärung im Voraus zu zahlen. Er ist fällig jeweils zum 3. Werktag des Monats, der den Beginn der gewählten Einzugsperiode bestimmt.

Sollte die Zahlung im Falle der gewählten Einzugsperiode halbjährlich/vierteljährlich nicht jeweils bis zum 3. Werktag des Monats erfolgt sein, wird danach der volle Jahresbeitrag sofort fällig.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

2.

Über die Erhöhung des Beitrages entscheidet der Vorstand.

3.

Sind mehrere Personen, die Mieter aus einem Mietverhältnis sind, Mitglieder des Vereins, so wird pro Jahr ein Jahresbeitrag erhoben.

4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, binnen vier Wochen jede Änderung der Wohnanschrift und der Bankverbindung schriftlich dem Geschäftsführer des Vereins mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

2.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Sie muss bis spätestens zum 03.10. gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung in Textform (Fax, e-Mail) reicht nur dann aus, wenn der Vorstand dies generell zulässt. Mit dem Ausspruch der Kündigung enden auch alle Vereinsämter und die Ehrenmitgliedschaft.

3.

Abweichend von Satz 1 kann die Kündigung frühestens erstmalig zum Ablauf des 2. Jahres der Mitgliedschaft gerechnet vom Eintrittstag des Mitgliedes erfolgen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nicht zum Ende des Kalenderjahres, sondern zum Ende des 2. Jahres, gerechnet vom Eintrittstag des Mitgliedes in den Verein. Die Kündigungsfrist beträgt auch in diesem Fall drei Monate. Sie muss schriftlich spätestens bis zum 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist erfolgen.

Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes begründet.

4.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt, oder das Ansehen des Vereins beschädigt.

5.

Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist, oder mit seiner Beitragsverpflichtung in Verzug ist und den Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt zu geben ist. Die Beitragsschuld bleibt im Falle der Streichung der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Streichung bestehen.

6.

In den Fällen des Ausschlusses entscheidet der Vorstand ebenfalls durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet über den Ausschluss endgültig die Mitgliederversammlung.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitgliedes. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Vereinsämter.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1.

Den Mitgliedern wird gewährt:

a)

Rat und Auskunft. Diese werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb bestimmter Fristen. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Der außergerichtliche Schriftverkehr wird, sofern er erforderlich ist, für die Mitglieder kostenlos durch die vom Vorstand berufenen Vereinsanwälte durchgeführt. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen.

Aus der Gewährung von Rat und Auskunft stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu, es sei denn, mögliche Ansprüche ergeben sich aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des Vereins. Diese Freistellung erfasst weiterhin keine Ansprüche aus Haftung für Schäden aus Fällen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

2.

Das Mitglied erhält die Mieter-Zeitung des Deutschen Mieterbundes.

3.

Das Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4.

Eine Rechtsschutzversicherung bezüglich Mietstreitigkeiten vor den Gerichten besteht für das Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zum Verein nicht.

Im Falle von gerichtlichen Verfahren besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, gesondert Vertragsvereinbarungen zu ihrer Vertretung mit den für den Verein tätigen beratenden Rechtsanwälten einzugehen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.

Vorstand geschäftsführender,

2.

Vorstand / erweiterter

3.

Mitgliederversammlung.

§ 8

der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer/Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

Insbesondere beschließt der Vorstand über

a)

Beitragsangelegenheiten,

b)

die Inanspruchnahme der Beratung,

c)

die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen,

d)

die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen. Hierzu kann der Vorstand Mitarbeiter einstellen und notwendige Arbeitsverträge schließen. Der Vorstand ist berechtigt, auch mit Funktionsträgern des Vereins, etwa Mitgliedern des Vorstandes, Arbeitsverträge zu schließen. Er ist insoweit von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Sofern durch den Vorstand Arbeitsverträge geschlossen werden, kann er die Zahlung der Vergütung im Hinblick auf den jeweils zu schließenden Arbeitsvertrag durch Beschluss festlegen.

e)

pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder.

2.

Die Vorstandsmitglieder können für die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine Vergütung beanspruchen. Die Art und Höhe der Vergütung kann der Vorstand durch Beschluss festlegen.

3.

Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens entstehen. Die Freistellung erfasst weiter keine Ansprüche im Hinblick auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1.

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

2.
Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3.
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4.
Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 5.
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 6.
Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 7.
Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes.
- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beisitzer. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Hierzu kann er sich über die Anliegen von Vereinsmitgliedern informieren und dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen, Arbeitskreise bilden oder Mitarbeiter einstellen.

§ 11

Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese sind verpflichtet, mindestens jährlich eine eingehende Prüfung der Bücher, der Kasse und der Belege vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer/innen haben bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 12

Mitgliederversammlung

a)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Vorstandsbeschluss einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

b)

Die Einladung mit den einzelnen Tagesordnungspunkten wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und in der Mieterzeitung bekannt gegeben.

c)

Zusatzanträge zur Tagesordnung sollten bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

d)

die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

e)

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

f)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit **einfacher Mehrheit** über:

- Anträge zur Tagesordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer / rinnen
- Satzungsänderungen mit **drei Viertel Mehrheit**
- Die Auflösung des Vereins gemäß § 13 der Satzung mit **drei Viertel Mehrheit**

g)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.

h)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

i)

Gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

j)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

a)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neu einzuberufene Mitgliederversammlung, deren Einberufung zu dem Zweck der Auflösung erfolgt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zum Beschluss der Auflösung sind mindestens drei Viertel der auf dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

b)

Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 BGB).

c)

Wenn die Gründe des § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BGB vorliegen.

§ 14

Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (§ 13) entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dorsten, eingetragen beim Amtsgericht Dorsten: Vereinsregister 11 VR 0342.